Brandschutzordnung

nach DIN 14096



der Gemeindeverwaltung Haßloch

für das Bürgerhaus "Kulturviereck" (Gillergasse 14)



- Brandschutzordnung Teil A Aushang
- Brandschutzordnung Teil B für alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben
- Brandschutzordnung Teil C für alle Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

BRANDSCHUTZORDNUNG

Vorwort

Unter Beachtung von § 10 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) erlässt die Dienststellenleitung folgende Brandschutzordnung, in der die Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zum Verhalten im Brandfall festgelegt und organisatorische Regelungen für das Bürgerhaus "Kulturviereck" (Gillergasse 14), getroffen werden.

Weiterhin werden Anweisungen über die bei einem Brandausbruch durchzuführenden Maßnahmen formuliert.

Da ein Brand im Gebäude die anwesenden Personen gefährden kann, ist es die Pflicht eines jeden verantwortlichen Nutzers und Mieters, diese Vorschriften gewissenhaft durchzuarbeiten und zu beachten.

Die Brandschutzordnung wurde aufgrund der DIN-Normen erarbeitet. Die Unfallverhütungsvorschriften des GUV wurden berücksichtigt.

Die Brandschutzordnung besteht aus den Teilen A, B und C:

Brandschutzordnung Teil A

gilt für jeden, der sich in einem Dienstgebäude aufhält, ganz gleich ob er dort wohnt, beschäftigt ist oder nur vorübergehend anwesend ist (Aushang).

Brandschutzordnung Teil B

richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten (Veranstalter, Mieter und sonstige Nutzer).

Brandschutzordnung Teil C

richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Verantwortlich für die Verhütung und Bekämpfung eines Brandes in den Dienstgebäuden und die entsprechende Unterweisung des Personals ist die Dienststellenleitung. Sie hat insbesondere die Pflege und Überprüfung der Feuerlöscheinrichtungen und –geräte auf ihre Betriebssicherheit zu überwachen und die nach Maßgabe dieser Brandschutzordnung zu erfüllenden Aufgaben des Feuerschutzes durchzuführen. Zur Unterstützung der Dienststellenleitung bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Brandschutzordnung können zuverlässige Personen als Brandschutzbeauftragte bestellt werden.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Gemeinde Haßloch sowie alle Veranstalter, Mieter und sonstige Nutzer sind verpflichtet, durch größte Vorsicht im Umgang mit offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, explosiven Stoffen, elektrischen Installationen, Geräten. Leuchten usw. zur Verhütung von Bränden und Schäden durch Feuer beizutragen. Bei Ausbruch eines Feuers gilt neben der sofortigen Brandbekämpfung als oberster Grundsatz die *Rettung von Menschenleben*. Die Rettung von Menschen hat der Bergung von Sachgütern vorauszugehen.

Inkrafttreten und Bekanntgabe der Brandschutzordnung

Diese Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Jeder Veranstalter, Mieter und sonstige Nutzer des Bürgerhauses erhält eine Ausfertigung gegen Empfangsbekenntnis und hat sich mit den Bestimmungen der Brandschutzordnung vertraut zu machen und die darin enthaltenen Anweisungen zu befolgen.

Haßloch, den 03.09.2015

(Lothar Lorch) Bürgermeister

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

Vorwo	rt		2
Inkrafttreten und Bekanntgabe			3
Inhaltsverzeichnis			4
Geltende Rechtsvorschriften und Technische Regeln			5
Brandschutzordnung Teil A			6
Brandschutzordnung Teil B			
Zweck	und Geltungsbereich		7
Inhalt			7
1.	Brandschutzordnung		8
2.	Brandverhütung		8
3.	Brand- und Rauchausbreitung		9
4.	Flucht- und Rettungswege		9
5.	Löscheinrichtungen		9
6.	Verhalten im Brandfall		10
7.	Brand melden		10
8.	In Sicherheit bringen		10
9.	Löschversuche unternehmen		11
10.	Besondere Verhaltensregeln		12
Brandschutzordnung Teil C			13
Grundsätzliches			13
Anlage I – Brandschutzbeauftragter -			14
Anlage II – Hausmeisterdienst -			15

Geltende Rechtsvorschriften und technische Regeln (Auszug)

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Technische Regeln f
 ür Arbeitsst
 ätten (ASR)

Insbesondere:

ASR 2.2

Maßnahmen gegen Brände

ASR 2.3

Fluchtwege und Notausgänge,

Flucht- und Rettungsplan

ASR 4.3

Erste-Hilfe-Räume Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe

DGUV-Vorschriften

Insbesondere:

DGUV-I-205-001

Arbeitssicherheit durch vorbeugenden

Brandschutz

DGUV-I-205-002

Brandschutz bei Schweiß- und

Schneidearbeiten

DGUV-I-205-003

Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung

Von Brandschutzbeauftragten

- Landesbauordnung, Technische Durchführungsverordnung zur Bauordnung für Rheinland-Pfalz
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
- Sicherheitsvorschriften für feuergefährliche Arbeiten (VdS 2047)
- DIN 14095 (Feuerwehrpläne)
- DIN 14096 Teil 1 3 (Brandschutzordnung Teil A, B und C)
- u.a.

Brandschutzordnung Teil A Nach DIN 14 096 Teil 1

Allgemeiner Aushang

Brände verhüten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Auf Anweisungen achten

Fahrstuhl nicht benutzen

Löschversuche unternehmen





Feuerlöscheinrichtungen benutzen

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14 096 Teil 2

für alle Beschäftigten ohne besondere Brandschutzaufgaben sowie alle Nutzer und Mieter

Teil B richtet sich an alle Beschäftigten der Gemeinde sowie alle Veranstalter, Mieter und sonstige Nutzer, die sich im Bürgerhaus "Kulturviereck" aufhalten. Weiterhin gilt die Brandschutzordnung für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend hier aufhalten. Dies sind beispielsweise auftragsausführende Firmen und Besucher.

Zweck und Geltungsbereich

Brandschutz lebt vom mitmachen. Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung. Sie soll ferner dazu dienen, den Personen- und Sachschaden im Brandfalle möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck enthält die Brandschutzordnung eine Reihe wichtiger interner Vorschriften, die von dem genannten Personenkreis zu beachten sind.

Die Brandschutzordnung gilt für alle Veranstalter, Mieter und sonstige Nutzer des Bürgerhauses "Kulturviereck" (Gillergasse 14).

Alle in dieser Brandschutzordnung genannten Personen haben den Anordnungen des Brandschutzbeauftragten bzw. der Feuerwehr Folge zu leisten.

Jeder ist für den aktiven Brandschutz mit verantwortlich!

Die Rettung von Menschen im Brandfall geht immer

der Bergung von Sachgütern vor!

Inhalt:

- 1. Brandschutzordnung
- 2. Brandverhütung
- 3. Brand- und Rauchausbreitung
- 4. Flucht- und Rettungswege
- 5. Melde- und Löscheinrichtungen
- 6. Verhalten im Brandfall
- 7. Brand melden
- 8. In Sicherheit bringen
- 9. Löschversuche unternehmen
- 10. Besondere Verhaltensregeln

1. Brandschutzordnung

Hinweis zur Brandschutzordnung Teil A - Allgemeiner Aushang

Der Aushang ist gut sichtbar anzubringen:

- Im Eingangsbereich, im Saal und im Gebäude in regelmäßigen Abständen
- in Büroräumen, in Lagerräumen, in Archiven und anderen Räumen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten.

2. Brandverhütung

Brandverhütung durch Maßnahmen zur Bekämpfung von Brandgefahren an der Quelle haben Vorrang. Alle Veranstalter, Mieter und sonstige Nutzer sind verpflichtet, durch größte Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Dabei sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

- Jeder Veranstalter, Mieter und sonstige Nutzer ist verpflichtet, mit Zündmitteln, Feuer, brandgefährlichen Geräten, Gegenständen und Stoffen sorgfältig umzugehen, so dass Brände vermieden werden.
- Räume, in denen eine erhöhte Brandgefahr besteht (Lagerräume für Papier, Holz, brennbare Flüssigkeiten, Lösungsmittel, Heizraum, Archive) dürfen mit offenem Feuer oder Licht nicht betreten werden.
- Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot. Auf das Rauchverbot wird durch Piktogramme hingewiesen.



- Jeder Zustand, der eine Brandgefahr birgt, insbesondere Mängel an Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Elektroinstallationen, ist sofort der Gemeindeverwaltung zu melden. Bei Gefahr im Verzuge sind die beschädigten Teile außer Betrieb zu nehmen. Reparaturen und Änderungen dürfen nur von Fachkräften durchgeführt werden.
- Es dürfen nur elektrische Geräte in einwandfreiem Zustand benutzt werden. Alle elektrischen Geräte, wie zum Beispiel Koch- und Heizgeräte oder Kaffeemaschinen müssen so aufgestellt werden, dass durch Wärmeübertragung auf die nächste Umgebung kein Brand entstehen kann (nichtbrennbare Unterlage). Diese Geräte sind während des Betriebes niemals ohne Aufsicht zu lassen und nach dem Gebrauch sofort auszuschalten. Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist die Energiezufuhr oder bei Nichtgebrauch ist die Energiezufuhr bei allen darin untergebrachten Geräten und Einrichtungen, soweit möglich, zu unterbrechen.
- Werden Mehrfachsteckdosen verwendet, müssen diese den Vorschriften des VDE entsprechen.
- Es ist stets dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte, die nicht benötigt werden, abgeschaltet sind.
- Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die hierfür berechtigt sind. Außerhalb ständig hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung des Brandschutzbeauftragten zulässig. Diese Genehmigung muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Bürgerhaus "Kulturviereck" (AGB), insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und Richtlinien zur Ausschmückung von Räumen sind strikt einzuhalten.

3. Brand- und Rauchausbreitung

 Vorhandene Rauch- und Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, um eine Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern bzw. zu verzögern.

 Diese Türen dürfen auf keinen Fall durch Keile, Stühle o.ä. blockiert oder festgebunden werden. Schäden an Türen (etwa nicht vollständiges Schließen) müssen sofort der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

In den Geräte- und Abstellräumen sowie Stuhllagern dürfen keine Materialien oder Abfälle

gelagert werden.

• Die Anhäufung von brennbaren Materialien in Flucht- und Rettungswegen ist untersagt. Das Lagern –auch nur vorübergehend- von Materialien in Treppenbereichen und/oder vor Notausgängen ist grundsätzlich verboten.

• 4. Flucht- und Rettungswege

• Die vorgesehenen Flucht- und Rettungswege sind im Gebäude entsprechend gekennzeichnet. Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege einzuprägen.



- Die Flucht- und Rettungswege sind ständig freizuhalten. Dies gilt insbesondere für Flure, Treppen und Türen. Das Abstellen von Gegenständen in diesen Wegen ist nicht gestattet.
- Die ausgehängten Flucht- und Rettungswegpläne bzw. Schilder dürfen nicht verdeckt noch zugehängt werden.
- Ausgänge und Notausgänge müssen sich zu jeder Zeit von Personen von innen ohne Hilfsmittel öffnen lassen.
- Versperrte oder zugestellte Rettungswege sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden, die unverzüglich für Abhilfe zu sorgen haben.
- Parkende Fahrzeuge dürfen keine Ausgänge versperren oder einengen. Zugänge und Zufahrten zum Gebäude sowie Aufstellflächen im Freien sind für Feuerwehr, Krankenwagen u.a. ständig freizuhalten.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Die Brandmeldung erfolgt über Telefon.

• Die Standorte der Löscheinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Löschdecke) sowie die Bedienungseinrichtungen für die Rauchabzüge sind im Gebäude durch entsprechende Symbole entsprechend gekennzeichnet.





• Über die Standorte und die Handhabung der Melde- und löscheinrichtungen haben sich die Nutzer und Mieter vertraut zu machen.

6. Verhalten im Brandfall

Im Falle eines Brandes gilt als oberstes Gebot:

Bewahren Sie Ruhe und Besonnenheit! Unüberlegtes Handeln führt zu Fehlverhalten und zu Panik!

- Ist ein Brand eingetreten und es wurde alarmiert, so ist folgendes zu beachten:
 - > Im Brandfall ist vor allem RUHE zu bewahren und ÜBERLEGT zu handeln, damit unter allen Umständen eine Panik vermieden wird.
 - > Brand melden (siehe Abschnitt 7)
 - > Alle Anwesenden warnen, behinderten und hilflosen Personen Hilfestellung leisten.
 - > Sämtliche Leitungsanlagen schließen, absperren, abschalten und/oder spannungsfrei machen.
 - > Festgelegte Maßnahmen nach dieser Brandschutzordnung durchführen.
 - > Der unmittelbare Gefahrenbereich muss sofort verlassen und der ausgewiesene Sammelplatz aufgesucht werden, um die Vollzähligkeit festzustellen
 - Den Anweisungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Einsatzleitung. Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.
- Bei Ausbruch eines Brandes gilt: Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung und vor Bergung von Sachgütern!

7. Brand melden

- Jeder Brand ist sofort zu melden!
- Jede Person, die Feuer oder Rauch bemerkt, hat unverzüglich die Feuerwehr über den Notruf 112 zu alarmieren; es sei denn, der Brand kann sicher mit eigenen vorhandenen Mitteln sofort gelöscht werden.



- Folgende Angaben müssen gegeben werden:
 - WO brennt es?
 - WAS brennt?
 - WIE VIEL brennt?
 - WELCHE GEFAHREN bestehen?
 - Warten auf Rückfragen!
- Die Rückmeldung der Feuerwehrleitstelle (z.B. "ich habe verstanden, wir kommen!") ist abzuwarten.
- Alle weiteren Telefongespräche sind zu unterlassen bzw. zu beenden.

8. In Sicherheit bringen

• Im Brandfall haben alle sich im Gebäude aufhaltenden Personen das Gebäude unverzüglich zu verlassen und sich auf dem schnellsten Wege zu dem vorgesehenen Alarmsammelplatz zu begeben und dort auf weitere Anweisungen zu warten.

- Erst nach Überprüfung der Vollzähligkeit darf nach Maßgabe der Einsatzleitung der Sammelplatz verlassen werden, um zu verhindern, dass risikoreiche Suchaktionen nach angeblich vermissten Personen gestartet werden müssen.
- Bei der Räumung des Gebäudes sind die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu benutzen.
- Alle Türen und Fenster sind geschlossen zu halten (nicht abschließen!). Sie sind nur bei unmittelbaren Gefahren, wie Qualmentwicklung, Öffnung eines Fluchtweges etc., zu öffnen.
- Hilfsbedürftigen und ortsfremden Personen beistehen (die Beschäftigten kümmern sich jeweils um ihren Besuch).
- Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten!
- Starke Qualmentwicklung bedeutet eine große Gefahr durch Rauchvergiftung. Verqualmte Räume sollten nur im Notfall in gebückter Haltung/kriechend passiert werden. Eventuell nasse Tücher vor Mund und Nase halten.
- Ist die Benutzung der Fluchtwege nicht möglich:
 In einem Raum mit Sichtkontakt nach außen, möglichst weit vom Brandherd entfernt,
 die Hilfe der Feuerwehr abwarten.
 Machen Sie sich am Fenster bemerkbar.



<u>Alarmsammelplatz:</u>

Freifläche Marianne-Wittmann-Straße

Brandschutzbeauftragter:
Stv. Brandschutzbeauftragter:

Herr Michael Krack Herr Herbert Stepan

9. Löschversuche unternehmen

- Löschversuche nur dann unternehmen, wenn dies gefahrlos möglich ist!
- Ein Kleinbrand (z.B. brennender Mülleimer, Kaffeemaschine o.ä.) kann durchaus mit eigenen Mitteln erfolgreich gelöscht werden. Deshalb muss jeder Nutzer sich stets darüber im Klaren sein, wo von seinem Standort aus der nächste Feuerlöscher zu erreichen ist, wie er bedient wird und was sonst noch als Löschmittel in Frage kommt.





- Bei Kleinbränden sind unverzüglich Löschmaßnahmen mit geeigneten Löschmitteln (Feuerlöscher, Wolldecke, Mantel, Löschdecke o.ä.) durchzuführen. Nur wenn diese Maßnahmen nicht zum Erfolg führen, ist Löschwasser einzusetzen.
- Die nächste erreichbare Person ist zur Hilfeleistung hinzuzuziehen.
- Alle Türen und Fenster sind zur Vermeidung von Zugluft geschlossen zu halten. Sie dürfen nur geöffnet werden, wenn durch die Rauchentwicklung Menschen gefährdet werden.
- Bei größeren Bränden ist unter Hinzuziehung weiterer Helfer aus sicherer Entfernung mit der Brandbekämpfung zu beginnen.
- Fettbrände nicht mit Wasser löschen!

Wenn ein Mensch in Flammen steht, kommt es auf schnellstmögliche Hilfe an!
 Werfen Sie die betroffene Person auf den Boden und ersticken Sie die Flammen mit Hilfe von Brandschutzdecken, bzw. löschen Sie die Person mit einem Feuerlöscher ab. Notfalls wälzen Sie den in Brand Stehenden am Boden. Denken Sie vor allem daran, dass das Gesicht geschützt werden muss. Bei Einsatz eines Feuerlöschers genügt meist schon ein kurzer Löschstrahl.

10. Besondere Verhaltensregeln

- Bestandteil dieser Brandschutzordnung ist die Brandschutzordnung Teil A (siehe Anhang A).
- Alle Personen sind verpflichtet, sich an allen Arbeiten zu beteiligen, die der Rettung von Menschenleben dienen, soweit es zumutbar ist.
- Falls Verletzte geborgen werden müssen, so sind die notwendigen Rettungsmaßnahmen als Erstes einzuleiten bevor mit der Brandbekämpfung begonnen wird.
- Rettungsmaßnahmen der Feuerwehr und anderer Hilfsdienste sind durch Hinweise oder notwendige Hilfsmaßnahmen zu unterstützen.
- Hinweise auf eingeschlossene, vermisste und/oder gefährdete Personen müssen sofort an die Feuerwehr weitergegeben werden.
- Unbefugten ist der Aufenthalt an der Brandstelle untersagt.
- Eine Bergung von Sachwerten und Arbeitsmitteln erfolgt nur auf Anweisung der Verantwortlichen und wenn keine akute Gefahr für die eigene Person besteht.

Brandschutzordnung Teil C nach DIN14 096 Teil 3

für alle Beschäftigten mit besonderen Brandschutzaufgaben

Teil C richtet sich an Beschäftigte der Gemeinde, denen über ihre allgemeinen Pflichten (siehe Teil B) hinaus besondere Aufgaben übertragen wurden.

Dies gilt für folgende Personengruppen:

- Brandschutzbeauftragter (Anlage I)
- Hausmeisterdienste (Anlage II)

Grundsätzliches

- Der Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter (Dienststellenleitung) ist aufgrund seiner dienstlichen Funktion für einen wirkungsvollen Brandschutz verantwortlich. Von ihm werden alle hierzu notwendigen Vorbeuge- und sonstige Maßnahmen veranlasst und deren Durchführung überwacht (z.B. Erstellen von Feuerlöschanweisungen, Arbeitsanweisungen, verwaltungsinternen Sicherheitsvorschriften, Durchführung von Feuerlöschübungen, Katastrophenschutz, Behördenselbstschutz, Erste Hilfe usw.)
- Die Brandschutzordnung ist im Bürgerhaus "Kulturviereck", in allen Gebäudeteilen und auf allen Geschossen an entsprechend gekennzeichneten Stellen (z.B. allgemeine Hinweistafeln, Feuerlöscheinrichtungen) sowie an allen wichtigen Betriebspunkten und technischen Betriebsräumen offen auszulegen.
- Die Festlegung der wichtigsten Betriebspunkte erfolgt durch den Brandschutzbeauftragten mit dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten.

Brandschutzordnung Teil C Brandschutzbeauftragter

Der Brandschutzbeauftragte ist zuständig für

a) Brandverhütung

- Aufstellen und Fortschreiben der Brandschutzordnung, der Alarm- und Feuerwehrpläne.
- Organisation und Durchführung der Brandschutzkontrollen, Sichtprüfung von Brandschutzeinrichtungen.
- Unterweisung von Personen bei Beginn des Arbeitsverhältnisses.
- Unterweisung von Personen in regelmäßigen Abständen.
- · Beseitigung festgestellter Mängel.
- Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen.
- Genehmigung von Schweißarbeiten und feuergefährlichen Arbeiten.

b) Sicherheitsmaßnahmen für Personen

Behinderte oder verletzte Personen betreuen.

c) Nachsorge

• Sicherung der Brandstelle sowie das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (z.B. benutzte Feuerlöscher) organisieren.

Brandschutzordnung Teil C

Hausmeisterdienst

Dem Hausmeisterdienst obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Brandverhütung

- Unterweisung von Fremdpersonal (z.B. Handwerker) bei Beginn ihrer Arbeit über
 - Aufbewahrung von Löschmitteln (bzw. deren Bereitstellung)
 - Bedeutung der Alarmzeichen
 - Alarmierungsmöglichkeiten
- Die Beseitigung festgestellter Mängel (z.B. an Brandschutzeinrichtungen) unter Beteiligung des Brandschutzbeauftragten.
- Freihaltung der Flucht- und Rettungswege.

b) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

- Besondere technische Einrichtungen (z.B. Rauchabzugeinrichtung) in Betrieb nehmen.
- Besondere technische Einrichtungen (z.B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen) außer Betrieb setzen oder in einen sicheren Betriebszustand bringen.

c) Im Brandfall

- Eintreffende Feuerwehr einweisen, ggf. vorhandene Objektpläne und Schlüssel aushändigen.
- Dienststellenleitung informieren

Bürgermeister Herr Lorch

Tel. intern: 240, Privatanschluss: 981600

Beigeordneter Herr Meyer

Tel. intern: 245,

Büroleiter Herr Specht

Tel. intern: 243, Privatanschluss: 06371 - 914700